

Landeskirche und demokratischer Staat im Kanton Bern

VON EMIL BLASER

(Schluß)

II

Der Kernpunkt der ganzen Auseinandersetzungen ist das Problem der *Toleranz* im Zusammenhang mit dem neuen bernischen Kirchengesetz von 1945. Regierungsrat Feldmann hat die Frage folgendermaßen formuliert: «Es geht um die Frage, ob das neue Kirchengesetz von 1945 mit seinen Toleranzartikeln 16 und 60 heute praktisch auch von denen anerkannt wird, die seinerzeit dieses Gesetz zur Hauptsache wegen seiner Toleranzartikel bekämpft haben» (Tagblatt 1951, III, 479). Die Frage berührt eigenartig, da einerseits niemand einer praktischen Übertretung des Kirchengesetzes und besonders seiner Toleranzartikel überführt ist, und da wir andererseits das strafbare Gesinnungsdelikt nicht kennen. In der Kernfrage aber, in der Frage nach dem Sinn der Toleranzartikel im Kirchengesetz, stehen sich zwei ziemlich diametrale Auffassungen gegenüber. Der Theologe und Pfarrer Professor Schädelin sagt:

«Kein ‚Toleranzparagraph‘ im staatlichen Kirchengesetz wird die reformierte Kirche daran hindern dürfen, in ihrer eigenen kirchlichen Ordnung sich ihre Bekenntnisgrundlage selbst zu geben, und sie wird zu allen Zeiten diese Frage entscheiden genau nach dem Maß der ihr gegebenen geistlichen Kraft. Wir sind durchaus auch der Meinung, daß die christliche Gemeinde darüber entscheiden soll, nicht nur Theologen oder Behörden. Aber *sie* soll darüber entscheiden, nicht die ‚Nicht-Gemeinde‘ und nicht der Staat. Ob dieses Bekenntnis dann ‚eng‘ sein soll oder ‚weit‘, darüber entscheidet die Kirche und niemand sonst.» (Schädelin, Kirche und Staat, S. 32.)

Der Regierungsmann und Kirchendirektor Dr. Feldmann dagegen sagt:

«Eine Möglichkeit scheidet jedenfalls aus, die Möglichkeit nämlich, daß man etwa mit einer neuen inneren Kirchenordnung die Kirchenverfassung und das Kirchengesetz in seinen Toleranzbestimmungen aus den Angeln heben könnte. Auch die neue Kirchenordnung muß selbstverständlich der Kirchenverfassung entsprechen, wie die Kirchenverfassung auf dem Kirchengesetz und das Kirchengesetz auf der Staatsverfassung beruht.» (Tagblatt, S. 480.)

Wollen wir uns ein eigenes Urteil über dieses Problem bilden, so müssen wir vom Wortlaut des Gesetzes aus gehen, und zwar nicht von Art. 16, sondern von Art. 60 (von dessen grundlegendem Sinn aus dann Art. 16 zu interpretieren wäre), welcher, soweit er für unser Problem von Bedeutung ist, folgende Sätze enthält:

«Die evangelisch-reformierte Landeskirche bekennt sich nach ihrer kirchlichen Ordnung zum *Evangelium Jesu Christi gemäß den Grundsätzen der Reformation*. ...

Angehörige der evangelisch-reformierten Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern evangelischer Konfession, welche die in der kirchlichen Ordnung aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Dabei ist *die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren*.»

Abgesehen vom letzten Satz über die Freiheit der Lehrmeinung kam dieser Text auf rechtmäßigem Wege zustande, das heißt die Kirchensynode, der ein gesetzlich garantiertes Vorberatungsrecht zum Kirchengesetz zusteht, pflichtete dem Text der ersten Lesung im Großen Rat zu. In der zweiten Lesung aber erhielt dieser klare und gute Text unter Mißachtung des verbrieften Vorberatungsrechtes der Kirche den ominösen Zusatz, der sich als die Achillesferse des neuen bernischen Kirchengesetzes erwiesen hat: «Dabei ist die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren.» Die Entstehungsgeschichte dieses Zusatzes ist sehr aufschlußreich: Aus der Mitte des Großen Rates war die Anregung laut geworden, man solle der Grundsatzserklärung der reformierten Landeskirche in Artikel 60 gleich noch den Grundsatz von der Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäß Artikel 49 der Bundesverfassung beifügen. Das hätte praktisch bedeutet, daß unsere Kirche von Gesetzes wegen ein schizophrenes Bekenntnis bekommen hätte; sie hätte sich einerseits zum Evangelium Jesu Christi und andererseits zum Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (als kirchlichem Glaubenssatz!) bekannt. Mit einem so formulierten Artikel 60 hätte der Staat das Mittel an die Hand bekommen, von Gesetzes wegen die Lehre der reformierten Kirche zu kontrollieren und ihre Lehrbildung nach seinem Ermessen zu beeinflussen und zum Beispiel alle Versuche, über die alten Richtungsschranken hinauszuwachsen, zu sabotieren. Er hätte damit freilich den Grundsatz des Artikels 2 restlos illusorisch gemacht, welcher bestimmt:

«Die Landeskirchen ordnen ... ihre innern Angelegenheiten ... selbständig.

Alles, was sich auf die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus, die religiöse Aufgabe der Kirchen und des Pfarramtes, die Liebestätigkeit und die innere und äußere Mission bezieht, gehört zu den innern kirchlichen Angelegenheiten.»

In denkwürdiger Weise hat denn auch der damalige bernische Kirchendirektor, Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt, den unmöglichen Vorschlag mit folgenden Worten abgewiesen:

«Jesus hat seinen Jüngern gesagt, sie sollten hinausgehen und das Evangelium verkünden. Er hat den Jüngern nicht gesagt, sie könnten der Gemeinde sagen, sie dürfe tun, was sie wolle. Das sind göttliche Gebote, ... nicht menschliche Satzungen, die mit Mehrheitsbeschluß aufgestellt wurden. Auch unsere reformierte Kirche muß sich

an diese Gebote halten. Gegen diese Gebote kommt man mit den politischen Lehren der Demokratie nicht auf ...» (Zitiert nach A. Schädelin: Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern und das neue Kirchengesetz 1945, S. 18f.).

Als Kompromiß wurde dann aber der Zusatz von der «Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage» – ohne daß die Kirche dazu etwas sagen konnte – in den endgültigen Gesetzestext aufgenommen. Nach dem, was dieser Formulierung vorangegangen war, stand sehr zu befürchten, daß diese Formel von der «Freiheit der Lehrmeinung» aber den politischen Toleranzgedanken innerhalb der reformierten Landeskirche und ihrer Lehre gesetzlich verankern sollte. Aus dieser Befürchtung heraus, die sich leider als berechtigt erwiesen hat, entstand die Opposition gegen das neue Gesetz, das ja bekanntlich nur dank der Zustimmung der römisch-katholischen Minorität zur Annahme kam.

Die erste der drei Fragen, welche der Kirchendirektor in seiner letzten Rede anläßlich seiner Erörterungen über die Toleranzfrage an die dialektische Richtung stellt, lautet:

«Anerkennt die dialektische Richtung das Kirchengesetz von 1945 und die Kirchenverfassung von 1946 als zweckmäßige kirchenrechtliche Ordnung? Wenn das nicht der Fall sein sollte, welche praktischen Konsequenzen will man dann ziehen!» (Tagblatt 1951, III, 480.)

Darauf wäre zu antworten: 1. Die Frage ist seltsam in Anbetracht der Tatsache, daß unseres Wissens niemand das Kirchengesetz gebrochen hat. 2. Soweit sie sich auf die Kirchenverfassung bezieht, ist der Staat dazu nicht zuständig, weil die Kirchenverfassung eine rein kirchliche Angelegenheit ist, über deren Innehaltung allein die Kirche wacht. 3. Selbstverständlich anerkennen wir das Gesetz. Das heißt aber nicht, daß wir uns vom Staat eine bestimmte Interpretation der Toleranzartikel aufzwingen lassen. Wenn schon der Passus von der «Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage» ins Gesetz hinein mußte und nun Gesetzeskraft hat, dann interpretiere man diesen Passus primär nicht von der «Freiheit der Lehrmeinung», sondern – gemäß dem Wortlaut! – von der «reformierten Grundlage» her. Der Staat hat also die Pflicht übernommen, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die Freiheit der Lehrmeinung *auf* und nicht neben oder an der reformierten Grundlage vorbei und schließlich gegen dieselbe gewahrt werde, da ja die reformierte Kirche doch allein das Evangelium nach den Grundsätzen der Reformation und nicht die Freiheit der Lehrmeinung zu ihrer geistlichen Grundlage hat! Erschalle von links der Ruf «Freiheit der Lehrmeinung in Gefahr!», von rechts dagegen der Ruf «Reformierte Grundlage in Gefahr!»,

dann müßte der Staat nun – laut seinem eigenen Kirchengesetz! – vorweg feststellen, was «reformierte Grundlage» heißt! Es versteht sich von selbst: Der Staat *kann* das nicht, ohne daß er selber zur Kirche wird; er *darf* das nicht; sonst desavouiert er seine elementarsten kirchenrechtlichen Grundsätze, indem er in die sublimste der innerkirchlichen Angelegenheiten hineingreift; aber er *muß* das bei der reformierten Kirche auch nicht, sowenig wie bei den beiden andern Kirchen. Er lasse die reformierte Kirche doch nur, ohne sie mit seinen Toleranzartikeln daran zu behindern, selber bestimmen und sagen, was ihre reformierte Grundlage sei!

Das setzte allerdings kirchlicherseits den eindeutigen Willen voraus, die Beantwortung dieser Frage nach der «reformierten Grundlage» eindeutig und klar auf ihre eigene Verantwortung zu nehmen. Und nun will es uns als eine erste positive und verheißungsvolle Frucht des ganzen bisherigen «Kirchenstreites im Kanton Bern» erscheinen, daß in der letzten Synode der reformierten Bernerkerche im Dezember 1951 folgende Motion (Küenzi) praktisch einstimmig gutgeheißen wurde:

«Damit eine Grundlage zu einem aufbauenden Gespräch auf dem Boden der bernischen Kirche geschaffen wird, läßt die Kirchensynode den Synodalrat ein, die Fragen zu untersuchen,

- a) was unter Ausdrücken ‚gemäß den Grundsätzen der Reformation‘ und ‚Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage‘ (Kirchengesetz Art. 60) zu verstehen ist.
- b) was auf Grund der Interpretation dieser Ausdrücke Toleranz auf dem Boden der evangelisch-reformierten Kirche bedeutet, und an einer der nächsten Synoden Bericht zu erstatten.»

Mag dieser Bericht nun ausfallen, wie er will und so gut oder schlecht er kann: Entscheidend wichtig ist doch dies, daß die reformierte Bernerkerche sich ermannt, sich für ihre eigene Lehre allein verantwortlich zu erklären. Wir sehen gerade an diesem Punkte besonders deutlich, daß sich die von seiten des Staates begonnenen kritischen Auseinandersetzungen mit der Kirche zu deren Nutzen und Förderung auszuwirken beginnen.

Auf einen Punkt müssen wir hier noch hinweisen: Aus dem zweiten Teil der Motion Küenzi erhellt sehr schön, wie sich dort, wo die Kirche sich selber um ihre lehrmäßige Grundlage müht, das Problem der «innerkirchlichen Toleranz» eben als das Problem der «Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage» stellt. Damit ist dem staatlichen Toleranzbegriff der falsche und fatale Glanz eines Monopols genommen, der immer wieder der Versuchung ruft, die Kirche, die sich um ihre Lehre, um ihre «reformierte

Grundlage» müht, den Fängen der staatlichen Toleranzparagraphen zu unterwerfen und so ihr «Einswerden in Christo» zu blockieren, während doch diese Toleranzartikel der Bundesverfassung und der Staatsverfassung den Bürger gerade vor konfessionellen Übergriffen durch den Staat in Schutz nehmen wollen. Wo nämlich der Staat die politische Toleranz zur innerkirchlichen Toleranz zu machen versucht, da fällt er, vielleicht ungewollt, aber tatsächlich in ein restlos überlebtes Staatskirchentum zurück. Etwas von seinem Geiste weht uns aus der zweiten Frage Dr. Feldmanns entgegen:

«Anerkennt die dialektische Richtung die Existenzberechtigung aller theologischen Richtungen, die heute in der Kirchensynode, im Synodalrat und im bernischen Pfarverband vertreten sind, innerhalb der evangelisch-reformierten Kirche, mit Einschluß der liberalen Theologie? Wenn sie diese Existenzberechtigung nicht anerkennen sollte, ... welche praktischen Konsequenzen will man aus der Nichtanerkennung ziehen?»

In dieser Frage bedeutet die staatlich garantierte und politisch interpretierte Toleranz alles, die reformierte Grundlage nichts. Wer sich aber um der letzteren willen gegen diese Fragestellung zur Wehr setzt, der wird in der Form einer weitem Frage daran erinnert, daß er eigentlich «praktische Konsequenzen ziehen» sollte. In welcher Richtung der Kirchendirektor dieselben eigentlich gehen sähe, darüber sind auf Grund dessen, was er Prof. Barth geschrieben hat (Dokumente, S. 38 f.) keine Zweifel möglich: Die praktische Konsequenz hieße Auszug aus der reformierten Landeskirche. Diese Konsequenz wäre in der Tat zwingend und unausweichlich, wenn Evangelium und politische Toleranz zusammen die «reformierte Grundlage» unserer Kirche wären. Durch die Annahme der Motion Künzi hat die reformierte Bernerkirche erklärt, daß davon keine Rede sein kann. – Im übrigen müßte die sachliche Antwort auf diese Frage schlicht so lauten: Da der dialektischen Theologie an den Richtungen an sich nichts, an der Kirche aber alles gelegen ist, anerkennt sie jede Richtung, *sofern* sie auf reformierter Grundlage steht.

III

Wir hätten nun noch einzugehen auf den Schluß der Rede des Kirchendirektors, den er in der ersten Nummer der «Reformatio» zum Abdruck brachte. Wir begnügen uns mit einigen Bemerkungen zu der «Frage, die an die Kirche gerichtet ist». Dr. Feldmann verlangt von der Kirche «zur richtigen Wahl ihres Standortes» (sc. innerhalb der Demokratie) drei Erkenntnisse: 1. Erkenntnis der historischen Situation, 2. Erkenntnis der aktuellen Situation, 3. Erkenntnis, daß eine Landeskirche, die im öffentlichen Leben eines be-

stimmtes Staates mitreden will, sich in den Methoden ihres Mitredens dem politischen Aufbau und den politischen Arbeitsmethoden dieses bestimmten Landes anpassen muß.

Zum ersten Punkt bemerken wir: Selbstverständlich hat es die Kirche je und je konkret mit dem konkreten Staat ihrer Zeit zu tun, und so nimmt es unsere Kirche unentwegt ernst, daß sie im schweizerischen und bernischen «demokratischen Volksstaat» des 20. Jahrhunderts zu wirken hat. Es fällt denn auch niemandem ein, «die Zeit um Jahrhunderte zurückzudrehen». Doch sollte niemand von einer Kirche, die noch evangelisch-reformiert wirklich sein will, verlangen, daß sie aus lauter Respekt vor der Aufklärung und deren Anerkennung der «Menschenrechte» und der «geistigen und politischen Freiheit» das Zeugnis der Bibel und die Stimmen der eigenen reformierten Väter als gegenwartsferne Dokumente und tote Petrefakten unwiederbringlich vergangener Epochen hintanstelle. Um der ewigen Herrschaft Jesu Christi und seines Wortes willen hat niemand so sehr wie gerade die Kirche des Wortes die Wahrheit zu beherzigen «Historia docet». Ihre eigene Geschichte, soweit sie Zeugnis von der Herrschaft und Vollmacht Christi über seine Kirche inmitten all deren Irrungen und Wirrungen ist, wird sie sich immer wieder als Lehrmeisterin gefallen lassen, um, gerade von ihr belehrt, ihrer jeweiligen Gegenwart und Umwelt nüchtern und aufgeschlossen begegnen und dienen zu können. Eine Kirche, welche das Christuszeugnis ihrer eigenen Geschichte lebendig im Ohr hat, wird, frei von allen Reaktions- und Repristinisationstendenzen, getrost und unverkrampft vorwärtsschreiten. Der «Bernersynodus» zum Beispiel in diesem Sinn verstanden, wird unsere Kirche nicht wehmütig zurück-, sondern mutig vorwärts schauen lassen.

Zum zweiten Punkt – Erkenntnis der aktuellen Situation – sei bei aller sachlichen Zustimmung doch die Frage erlaubt, ob dieses Postulat nicht auf einem Mißverständnis beruhe? Es bezieht sich offensichtlich auf einen Passus in der Synodalpredigt von Pfarrer F. Leuenberger vom 6. Dezember 1949 (über Hebr. 13, 12–14):

«Lasset uns nun zu ihm hinausgehen aus dem Lager. Denn wir haben hier keine bleibende Statt!» Sowenig jemand sein Haus auf Wolken bauen könnte, sowenig kann die Kirche sich auf die Welt gründen, wie sie heute zufällig ist. Die Wolken kommen und gehen, und auch die Zeiten kommen und vergehen; heutzutage vielleicht rascher und wechselvoller als je, seitdem die Erde besteht. Wir aber haben eine ewige Sache zu vertreten. Die bleibt, auch wenn die Zeiten ändern. Wo auch die Kirche sich befinde, auf bernischem oder auf amerikanischem Boden, im russischen oder im deutschen Volk, sie befindet sich immer in einer vorübergehenden Situation. Morgen kann es ganz anders sein. Ihre Geborgenheit und ihre Verfolgung, ihr Aufstieg und

ihr Niedergang, es wird alles sein Ende nehmen in der letzten zukünftigen Stadt. Darum wird die Kirche immer ausschauen müssen nach dem, ‚was da vorne liegt‘ ... »

Das kann doch wirklich nicht bedeuten, «es sei im Grunde gleichgültig oder es komme im wesentlichen nicht darauf an, ob die Kirche heute in einem Staat mit dieser oder jener Staatsform wirken könne» (Tagblatt 1951, III, 481). Wer auf ein fernes Ziel hinsteuert, kann dieses nur dann erreichen, wenn er mit höchster Konzentration Straße und Verkehr je gerade dort kontrolliert und ernst nimmt, wo er sich im Augenblick befindet. «Seid nüchtern und wachet!» Das ist die biblische «Verkehrsregel» für alle, die unterwegs sind zum Reiche Gottes, für die im Westen gleichermaßen wie für die im Osten. Gerade indem die Kirche nach dieser Regel fährt, gibt sie gern und gewissenhaft «dem Kaiser, was des Kaisers ist». In diesem Sinne setzen wir ein Wort aus Professor Schädelins Vortrag hin: «Ich glaube, das Interesse unserer Theologengruppe für Staat und Politik kann den Vergleich mit dem Interesse vieler Politiker für Theologie und Kirche sehr wohl aushalten. Es ist vielleicht doch nicht immer nur die Schuld von uns Theologen, wenn uns die Politiker nicht recht verstehen» (S. 19). Nicht tragisch, aber ernst wollen wir solche Mißverständnisse nehmen; als verheißungsvolle Zeichen eines real werdenden Kontaktes, eines kommenden echten Verständnisses wollen wir sie werten im großen wie im kleinen. So spornen sie uns je neu an, mit höchstem Einsatz um die größte Prägnanz in unserem Botschafterdienst zu ringen. Laut werdende Mißverständnisse leisten uns in Wahrheit nicht geringe, ja notwendige, heilsame Dienste.

Im dritten Punkt verlangt der Kirchendirektor die «Erkenntnis, daß eine Landeskirche, die im öffentlichen Leben eines Staates mitreden will, sich in den Methoden ihres Mitredens dem politischen Aufbau und den politischen Arbeitsmethoden dieses bestimmten Staates anpassen muß». Sofern sich die hier geforderte Anpassung wirklich bloß auf die Methode bezieht, dürfte gegen dieses Postulat nichts einzuwenden sein. Die Kirche sehe aber wohl zu, daß ihre Anpassung in der Methode nicht eine Anpassung in der Sache, in der Substanz werde! Ist unsere Kirche auch demokratisch verfaßt und aufgebaut, so ist sie doch in re keine Demokratie. Ihr Herr ist Jesus Christus und nicht «das Volk», und Volkes Stimme ist nicht tel-quel Gottes Stimme, die Volksmeinung, auch die Kirchenvolksmeinung nicht identisch mit dem Evangelium. Je freier und gewisser indessen eine Kirche ihres Glaubens lebt, je treuer sie bei ihrer Sache ist, um so freier und anpassungsfähiger dürfte sie im Formalen, in ihren Methoden werden (1. Korinther 9, 19–21). Allein in dieser Freiheit der an Christus Gebundenen bleibt sie der Gefahr der Nivellie-

rung zu einer anti-ökumenischen Nationalkirche und einer volkshörigen Autarkie enthoben. Allein in dieser Freiheit für die ihr anvertraute Sache, für das Evangelium, wird sie frei zum Dienst an den Menschen, Kirche für das Volk und in diesem Sinn Volkskirche. Zu dieser Freiheit gehört es dann auch, daß sie freimütig und ehrlich zu Herzen zu nehmen vermag, was ihr der verantwortliche Staatsmann je aus seiner Sicht der Dinge, aus seiner Verantwortung und seinen Belastungen heraus glaubt sagen und zu bedenken geben zu müssen. Von da aus bejaht sie die öffentliche, kritische Diskussion über ihre eigene Verkündigung.

Überblickt man den «Kirchenstreit im Kanton Bern» vom Gesichtspunkt der von Kirchendirektor Dr. M. Feldmann so scharf angefahrenen dialektischen Theologie aus, so kommt man im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen: Die stattgefundenen scharfen Auseinandersetzungen mit ihren vehementen Angriffen und ebenso zähen offensiven Verteidigungen haben den dreifachen Verdacht der Kommunistenfreundlichkeit, der Gleichgültigkeit gegenüber der Demokratie und der theologischen Unselbständigkeit und Hörigkeit gegenüber «einer allzu persönlich zugespitzten Führung» so gut wie völlig aufzulösen vermocht. Als einziges echtes Problem von Format hat sich immer mehr die Toleranzfrage herausgeschält. Vergleicht man die letzte offizielle Rede des abtretenden Kirchendirektors mit seinen frühern Vernehmlassungen, so scheint er mit uns zusammen zur Einsicht gelangt zu sein: Das Grundproblem liegt in den Toleranzartikeln des Kirchengesetzes, und zwar nicht eigentlich in ihrem Wortlaut als vielmehr in der klaren und richtigen Interpretation desselben. Dieses ungeklärte Problem aber ist durch die Dialektiker nicht verursacht, wohl aber in aller Schärfe aufgeworfen und zur Diskussion gestellt und neuerdings von der Gesamtkirche auf ihre Verantwortung genommen worden.

Trotz seines staatspolitischen «Kommandoraids» in die innerkirchliche Sphäre der Lehre, trotz der oft ressentimentalen Vehemenz seiner Argumentation sehen wir Dr. Feldmann mit gemischten Gefühlen unsere Kirchendirektion just in dem Augenblick verlassen, wo die Auseinandersetzung ihre volle Sachlichkeit gewinnt. Denn die Gründlichkeit und Energie, die Offenheit und Unerschrockenheit, mit denen er sich der Sache, der Problematik «Kirche und Staat» auf *seiner* Weise angenommen hat, haben ihm den aufrichtigen Respekt und die ehrliche Anerkennung auch bei denen erhalten, die er heftig angegriffen hat und die ihm hart widersprechen mußten.